

VEREIN ZUR FÖRDERUNG INTERNATIONALER STUDIERENDER IN BIELEFELD  
E.V. (ViSiB)

SATZUNG  
vom 29. Oktober 2009

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung internationaler Studierender in Bielefeld e.V.“ und nutzt das Akronym „ViSiB“. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (2) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung ausländischer Studierender und GastwissenschaftlerInnen der Bielefelder Hochschulen während ihres Studiums bzw. Gastaufenthalts. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere
  - den ausländischen Studierenden und GastwissenschaftlerInnen bei ihren Schwierigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland helfen,
  - Beziehungen ausländischer Studierender und GastwissenschaftlerInnen zu den Menschen der Region fördern und
  - ausländische Studierende in sozialen Notlagen auch durch die Vergabe von Stipendien betreuen.
- (2) Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen in der Region, insbesondere mit der Evangelischen Studierendengemeinde und der Katholischen Hochschulgemeinde sowie mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Bielefeld zusammen.
- (3) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel für die Durchführung der Vereinsausgaben werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge erbracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann dem Vorstand für notwendige Kosten für Büroarbeiten von der Mitgliederversammlung ein angemessener Beitrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, der die Anerkennung der Ziele und Bedingungen des Vereins enthält, durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Austrittserklärung ist jeweils zum 31. 03. und 30.09. jeden Jahres mit sechswöchiger Erklärungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins, bei fehlender Aussicht auf eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit oder bei einem Rückstand in der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung mitzuteilen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den Zielen des Vereins nicht entgegen zu handeln.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und vereinsintern bekannt gemacht wird.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des oder der Tagesordnungspunkte(s) schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn einer Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte oder eine Änderung der Tagesordnung beschließen, soweit entsprechende Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird dem/der Vorsitzenden oder des/deren StellvertreterIn oder im Falle der Verhinderung von einem/einer zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ergebnisprotokoll und die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn unterschrieben.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die allgemeine Lage des Vereins, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Jahresprüfung entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl des Vorstand,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen,
  - Satzungsänderungen,
  - die Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel,
  - die Höhe und Art der Mitgliederbeiträge,
  - Anträge des Vorstands,
  - Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Anträge der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Abwahl ist mindestens die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Personen:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - dem Kassenführer/der Kassenführerin,
  - dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der/die Vorsitzende oder sein Vertreter/ihre Vertreterin und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Über die Vergabe von Stipendien an ausländische Studierende entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Benehmen mit dem/der evangelischen PfarrerIn und dem katholischen Studierendenpfarrer in Bielefeld und dem Akademischen Auslandsamt der Universität Bielefeld.
- (6) Der Vorstand berät einmal im Semester unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitsgruppen über den Stand der Arbeit und über Richtlinien für die weitere Arbeit in den Arbeitsgruppen.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

## § 12 Arbeitsgruppen

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten. Jede Arbeitsgruppe wählt eine(n) KoordinatorIn und eine(n) StellvertreterIn. Die Koordinatoren/-innen und Stellvertreter/-innen aller Arbeitsgruppen treffen sich mindestens zweimal im Jahr zwecks gemeinsamer Arbeitsgruppenbesprechung.

## § 13 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus berufenen Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder sind:

- der/die OberbürgermeisterIn der Stadt Bielefeld,
- der/die RektorIn der Universität Bielefeld,
- der/die RektorIn der Fachhochschule Bielefeld,
- der Dechant der katholischen Kirche in Bielefeld,
- der Superintendent des evangelischen Kirchenkreises Bielefeld.

(2) Das Kuratorium wirkt insbesondere in der Region fördernd für die Zwecke des Vereins. Es hat das Recht auf Auskunft über alle Belange des Vereins. Das Kuratorium kann

- über den vom Vorstand vorgelegten Plan für die Verwendung der Vereinsmittel beraten,
- Anregungen für die Einwerbung von Mitteln sowie für Aktivitäten des Vereins geben,
- anlässlich der Vorlage an die Mitgliederversammlung zu den Arbeitsergebnissen des Vereins und der Jahresrechnung Stellung nehmen.

(3) Einmal im Jahr wird durch den Vorstand eine Kuratoriumssitzung einberufen. Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitgliedes können weitere Sitzungen einberufen werden.

## § 14 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung geschieht jährlich. Sie wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall seiner ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische Kirche von Westfalen und das Erzbistum Paderborn mit der Maßgabe, es durch das evangelische Studierendenpfarramt bzw. durch den katholischen Studierendenpfarrer in Bielefeld zur Unterstützung ausländischer Studierender der Bielefelder Hochschulen zu verwenden; bei Nichtannahme fallen die entsprechenden Teile an eine andere in diesem Bereich tätige gemeinnützige Organisation. Satz eins gilt nicht, soweit der Verein aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit Vermögensteile auf Dritte zu übertragen.